

Personalbogen für den Bereich Feuerwehrwesen

Gewünschte Datenschutzeinschränkung:

- *1: Einverständnis vorher einholen
- *2: Einverständnis vorher ausdrücklich einholen
- *3: Absolut geschützter Bereich

Sofern kein Hinweis erfolgt, sind die Angaben für jegliche Veröffentlichung freigegeben!

Persönliche Daten		
Name		
Geburtsname		
Vorname(n)		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort		
Beruf		
Geburtstag und -ort		
Familienstand		
Heiratsdatum		
Name, Vorname des Ehepartners		
Bankverbindung	IBAN, BIC	
Telefon Privat	Vorwahl, Anschlussnummer	
Telefon Beruf	Vorwahl, Anschlussnummer	
Mobiltelefon		
E-Mail Privat		
E-Mail Beruf		

Eintritt in die Feuerwehr	
Jugendfeuerwehr:	
Feuerwehr:	
Feuerwehr:	

Lehrgänge	von - bis	Technische Lehrgänge	von - bis
Grundlehrgang		AGT	
Truppmann Teil I			
Truppmann Teil II		Maschinist	
Truppführer		Sprechfunker	
Gruppenführer Teil I		Techn. Hilfeleistung	
Gruppenführer Teil II		AGW	
Zugführer Teil I		Wertungsrichter	
Zugführer Teil II		Ölabwehr	
Führer von Verbänden		Sonstige:	
Ausbilder			

Funktion in der Feuerwehr (z.B. Ortsbrandmeister, stellv. Ortsbrandmeister, Jugendwart, Sicherheitsbeauftragter, Ausbildungsleiter, Gerätewart, Gemeindebrandmeister, etc.)			
Art	Funktion	Von	Bis
Führung	Stellv. Ortsbrandmeister		

Bisher verliehene Auszeichnungen und Ehrenzeichen		
Art / Bezeichnung der Auszeichnung	Tag der Auszeichnung	Bemerkung / Hinweis

Beförderungen			
Bezeichnung	Datum	Bezeichnung	Datum
Feuerwehrmann		Hauptlöschmeister	
Oberfeuerwehrmann		1. Hauptlöschmeister	
Hauptfeuerwehrmann		Brandmeister	
1. Hauptfeuerwehrmann		Oberbrandmeister	
Löschmeister		Hauptbrandmeister	
Oberlöschmeister		1. Hauptbrandmeister	

Ort, Datum

Unterschrift

Daten aufgenommen am:	Datum/Handzeichen
-----------------------	-------------------



Verpflichtung auf das Datengeheimnis und zur Verschwiegenheit

für die Tätigkeit bei der

(Name der Freiwilligen Feuerwehr)

(Name, Vorname der / des Ehrenamtlichen)

(Geburtsdatum)

Sehr geehrte(r) Frau / Herr _____,

aufgrund Ihrer Aufgabenstellung verpflichte ich Sie auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach §5 Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).

Es ist Ihnen nach dieser Vorschrift untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach §§ 28, 29 Absatz 2 NDSG sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

In der Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Schweigepflichten liegen.

Zudem weise ich Sie auf den §40 Amtsverschwiegenheit für die ehrenamtliche Tätigkeit des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hin.

_____, _____

Unterschrift Ortsbrandmeister/in

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die Amtsverschwiegenheit sowie die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit den Gesetzestexten der §§ 5, 28, 29 NDSG und §40 NKomVG habe ich erhalten.

_____, _____

Unterschrift der/des Verpflichteten

bei Minderjährigen:
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Merkblatt zur Verpflichtung (Gesetzestexte)

Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG)

§ 5 NDSG, Datengeheimnis

Den Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

§ 28 NDSG, Straftaten

(1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. unbefugt erhebt, speichert, verändert, löscht, übermittelt oder nutzt oder
2. durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Weitergabe an sich oder andere veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbar Person mit anderen Informationen zusammenführt und dadurch die betroffene Person wieder bestimmbar macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 29 NDSG, Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. entgegen § 5 zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeitet oder offenbart oder
2. sich durch Vortäuschung falscher Tatsachen verschafft oder an sich oder andere übermitteln lässt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

§ 40 NKomVG, Amtsverschwiegenheit

(1) Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindungen befreit. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerthen. Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

(2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

Hinweis:

Der Personalbogen und die entsprechende Verpflichtung auf das Datengeheimnis und zur Verschwiegenheit bei Neueintritt in der Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Brome muss zwingend unterschrieben als Kopie bei der Samtgemeinde Brome, Frau Seidenberg, eingereicht werden.